

## **VEREINBARUNG**

über die Teilnahme an der Altkartendatenbank der Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz - im Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV)

zwischen

der Staatsbibliothek zu Berlin

nachfolgend: SBB

der Verbundzentrale des GBV

nachfolgend: VZG

und \_\_\_\_\_

nachfolgend: Teilnehmende Institution

### **Präambel**

Die Bayerische Staatsbibliothek (BSB), die Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SuUB) und die Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz (SBB) haben mitnachhaltiger Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ihre gedruckten Landkarten bis 1850 in der beim (ehemaligen) Deutschen Bibliotheksinstitut (DBI) aufgebauten „Altkartendatenbank“ (IKAR-Datenbank) nachgewiesen, die in der DBI-LINK-Datenbank „Landkartendrucke bis 1850“ im Netz angeboten wurde.

Infolge der Abwicklung des DBI wurde die Altkartendatenbank mit Zustimmung der DFG, der BSB und der SuUB Göttingen auf Initiative der SBB in den GBV migriert; sie wird dort gegen Kostenerstattung durch die SBB als überregionale Verbunddatenbank für Altkarten weitergeführt und über den GBV als Gesamtnachweis historischer gedruckter Karten im Internet weltweit zur kostenfreien Nutzung angeboten. Die VZG ist für den technischen Support verantwortlich, dazu gehören auch notwendige Datenmigrationen, wie 2020 zu K10Plus; die inhaltliche Umsetzung wird von der SBB begleitet. Die Altkartendatenbank steht unter diesen Bedingungen allen Institutionen für den überregionalen elektronischen Nachweis ihrer gedruckten Landkarten bis 1850 gemäß den folgenden Vereinbarungen offen:

### **§ 1 Teilnahme**

1. Die teilnehmende Institution katalogisiert ihre vorhandenen und zu einem späteren Zeitpunkt noch neu erworbenen gedruckten Landkarten mit Erscheinungsjahr bis 1850 inkl. Nachdrucke oder in digitalisierter Form vorliegend formal und sachlich nach den aktuellen Regeln online in der Altkartendatenbank. Für den ausgewiesenen Berichtszeitraum bis 1850 ist der vorhandene Bestand vollständig zu erfassen (obligatorisch). Die Regeln werden online über die Homepage der IKAR-Altkartendatenbank zur Verfügung gestellt. Die SBB unterstützt Anträge der teilnehmenden Institution auf Förderung durch Dritte für den retrospektiven Gesamtnachweis seiner gedruckten Landkarten bis 1850.
2. Die teilnehmende Institution kann darüber hinaus auch kartographische Materialien mit Erscheinungsjahr ab 1851 oder Handzeichnungen formal und sachlich nach den aktuellen Regeln online in die Altkartendatenbank katalogisieren (fakultativ).

3. Die SBB übernimmt die Schulung geeigneten Personals der teilnehmenden Institution für die Erschießung der Kartenbestände in die Altkartendatenbank nach vorheriger Absprache entweder in den Räumen der SBB oder vor Ort in der teilnehmenden Institution. Die dabei entstehenden Kosten trägt die teilnehmende Institution. Die SBB steht während der aktiven Teilnahme als Ansprechpartnerin für Rückfragen zur Verfügung und ist für sämtliche reaktionellen Änderungen verantwortlich (Clearingstelle).

## **§ 2 Technische Voraussetzungen**

Für die Teilnahme an der Online-Katalogisierung in der Altkartendatenbank ist ein aktueller Katalogisierungs-Client (aktuell WinIBW3) für den Zugang zum Verbundsystem K10plus des GBV erforderlich.

## **§ 3 Kosten**

1. Die Teilnahme an der Altkartendatenbank ist kostenfrei.
2. Datenabzüge der eigenen Daten aus der Altkartendatenbank sind grundsätzlich möglich und können mit der Verbundzentrale des GBV vorbehaltlich entsprechender Personalressourcen bei der VZG vereinbart werden; die Kosten werden der teilnehmenden Institution von der VZG ggf. in Rechnung gestellt.

## **§ 4 Verbreitung**

Die teilnehmende Institution ist damit einverstanden, dass seine in der Altkartendatenbank nachgewiesenen Daten für nichtkommerzielle Zwecke im Internet verbreitet werden. Sie sichert zu, dass an diesen Daten keine Rechte Dritter bestehen und stellt die SBB und die VZG gegebenenfalls von Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 5 Haftung für Betriebsstörungen – Beendigung des Betriebs**

Die SBB und VZG übernehmen keine Haftung dafür, dass die Altkartendatenbank für die Zwecke der teilnehmenden Institution geeignet ist und ihre Anforderungen erfüllt. Die Haftung für direkte oder indirekte Schäden, der teilnehmenden Institution oder Dritter durch die Nutzung oder Einstellung der Altkartendatenbank entstehen, sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Mitarbeitenden der SBB oder VZG beruhen.

SBB und VZG behalten sich vor, den Funktionsumfang der Altkartendatenbank jederzeit zu modifizieren, neue Programmversionen zu installieren und in Betrieb zu nehmen oder die Benutzungs-Oberfläche des Dienstes zu verändern.

Ziel von SBB und VZG ist es, die Altkartendatenbank so stabil und zuverlässig wie möglich zu betreiben. SBB und VZG trifft jedoch keinerlei Verpflichtung, dass die Altkartendatenbank zu jeder Zeit oder zeitlich unbegrenzt zur Verfügung steht und genutzt werden kann. SBB und VZG behalten sich auch vor, die Bereitstellung der Altkartendatenbank zu beenden. Dieses wird den teilnehmenden Institutionen ggf. rechtzeitig vorher per Email mitgeteilt.

## § 6 Laufzeit, Übertragung

SBB und VZG sind berechtigt, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf eine andere öffentliche Einrichtung zu übertragen, die dann als Partei in diesen Vertrag eintritt.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; sie kann mit einer Frist von einem Jahr ordentlich gekündigt werden, das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als Grund zur außerordentlichen Kündigung durch SBB und VZG gilt auch, dass SBB und ZVG beschließen, den Betrieb der Altkartendatenbank einzustellen. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung durch die teilnehmende Institution erhält diese - soweit gewünscht - auf ihre Kosten einen Gesamtabzug seiner Daten. Die teilnehmende Institution ist damit einverstanden, dass ihre bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung in der Altkartendatenbank nachgewiesenen Daten auch weiter über den GBV angeboten werden.

Berlin, den

Göttingen, den

Staatsbibliothek zu Berlin

Verbundzentrale des GBV (VZG)

\_\_\_\_\_, den  
[Teilnehmende Institution]